

Wassertarifordnung

i.d.F.v. 01.07.2020

§ 1 Gegenstand

Diese Tarifordnung bestimmt auf Grundlage der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der eww ag“ in der jeweils geltenden Fassung (folgend „Allgemeine Bedingungen“ genannt) für die gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage im Stadtgebiet von Wels die Bemessung sowie die Höhe des Anschlusspreises, des Grundpreises, des Wasserentgeltes und des Messentgeltes.

Das gesonderte „Preisblatt - Wasser der eww ag“ stellt hierbei einen integrativen Bestandteil dieser Tarifordnung dar.

§ 2 Anschlusspreis

Der Anschlusspreis setzt sich aus dem Anschlussbeitrag und den Herstellungskosten der Anschlussleitung zusammen.

§ 3 Anschlussbeitrag

1. Berechnung

1.1 Die Höhe des Anschlussbeitrages ist aus der Summe des Längenbeitrages und des Flächenbeitrages zu errechnen.

Der Längenbeitrag ist das Produkt aus der Anliegerlänge mal dem im „Preisblatt - Wasser der eww ag“ jeweils gültig genannten Tarifsatz.

Der Flächenbeitrag ist das Produkt der Gesamtheit der einzelnen Geschossflächen mal dem im „Preisblatt - Wasser der eww ag“ jeweils gültigen genannten Tarifsatz.

Der Anschlussbeitrag beträgt zumindest dem im „Preisblatt - Wasser der eww ag“ jeweils gültig genannten Mindestanschlussbeitrag.

1.2 Die anrechenbare Anliegerlänge ist die Seitenlänge eines mit dem angeschlossenen Grundstück bzw. dessen Vergrößerung flächengleichen Quadrates, sohin die Quadratwurzel der Grundstücksfläche.

1.3 Die Gesamtgeschossfläche wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschossflächen aller auf dem Grundstück bewohn- oder benutzbaren Objekte. Balkone bleiben bei

der Ermittlung der Gesamtgeschossfläche außer Betracht, soweit sie vor die unmittelbar anliegenden Wandflächen vorspringen. Terrassen gelten als Geschossflächen, sofern sie innerhalb des nach oben oder unter projizierten Wohn- und Geschäftsbereiches der Geschosse liegen. Für die Berechnung der Geschossflächen gelten die Außenmaße. Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

2. Sonderfälle

2.1 Für nicht bewohnbar gestaltete Keller-Geschosse sowie für Tiefgaragen wird der Flächenbeitrag mit einem Verrechnungsfaktor von 0,5 multipliziert.

2.2 Bei gewerblich benutzbaren Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten (nicht jedoch bei Verwaltungs-, Büro- und Versammlungsräumen) wird der Flächenbeitrag mit einem Verrechnungsfaktor von 0,45 multipliziert.

3. Ergänzungsbeitrag

3.1 Ist der Anschlussbeitrag auf Grund eines früheren Bescheides bzw. einer früheren Rechnung schon entrichtet worden und wird ein bereits angeschlossenes Grundstück durch Flächen bisher nicht angeschlossener Grundstücke vergrößert oder wird der Umfang bestehender Gebäude durch An- oder Aufbauten verändert oder werden neue Baulichkeiten auf bereits angeschlossenen Grundstücken errichtet, so ist hierfür der Anschlussbeitrag nach dieser Tarifordnung nachzuzahlen.

3.2 Kein Ergänzungsbeitrag ist zu leisten, wenn bereits ein Mindestanschlussbeitrag vorgeschrieben wurde und nach dem letzten Stand der Gesamtanschlussbeitrag (Anschlussbeitrag plus Ergänzungsbeitrag) den aktuellen Mindestanschlussbeitrag nicht überschreitet. Ansonsten ist nur der Teil als Ergänzungsbeitrag zu leisten, der den aktuellen Mindestanschlussbeitrag übersteigt. Wurde kein Mindestanschlussbeitrag vorgeschrieben, ist auf jeden Fall der Ergänzungsbeitrag zu leisten.

3.3 Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussbeiträge auf Grund einer Berechnung nach § 3, Punkt 3.1 findet nicht statt.

§ 4 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten der Anschlussleitung sind durch den Abnehmer zu tragen. Die eww ag erstellt ein Angebot für die Herstellung der Anschlussleitung. Die Verrechnung erfolgt nach dem tatsächlich beauftragten und ausgeführten Leistungsumfang.

§ 5 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Länge der Anschlussleitung je beantragter Übergabestelle laut dem gesonderten „Preisblatt - Wasser der eww ag“ auf Grundlage der jeweiligen Dimensionierung der Anschlussleitung verrechnet.

§ 6 Mengentgelt

Das Mengentgelt wird je angefangenen Kubikmeter bezogenen Wassers laut dem gesonderten „Preisblatt - Wasser der eww ag“ verrechnet.

§ 7 Messentgelt

Die Höhe des Messentgeltes berechnet sich je Wasserzähler bzw. je Wasserzählertyp auf Grundlage der im „Preisblatt - Wasser der eww ag“ jeweils gültig genannten Tarifsätze.

§ 8 Fälligkeit

Grundpreis, Mengentgelt und Messentgelt sind nach Vorschreibung gemäß den Allgemeinen Bedingungen binnen acht Tagen zur Zahlung fällig, der Anschlusspreis binnen vier Wochen.

In allen Preisansätzen dieser Tarifordnung bzw. im „Preisblatt - Wasser der eww ag“ ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe des Nettoentgeltes enthalten bzw. ausgewiesen.